



Schaden- und Leistungsmanagement


Lösungshinweise für die Aufgaben zur Selbstüberprüfung



Fach- und Führungskompetenz für die Assekuranz



Vermögensversicherungen für
private und gewerbliche Kunden



Geprüfter Fachwirt für Versicherungen
und Finanzen

Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen
und Finanzen

Christian Berthold
Volker Busse
Ulrich Dehne
Manfred Lange
Manfred Linssen

Schaden- und Leistungsmanagement

Vermögensversicherungen für
private und gewerbliche Kunden

Lösungshinweise für die Aufgaben zur Selbstüberprüfung

Fach- und Führungskompetenz für die Assekuranz

Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen
Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen

Herausgegeben vom Berufsbildungswerk
der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWW) e.V.



Vorbemerkung

Die Fachwirliteratur „Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden“ enthält am Ende eines jeden Kapitels „Aufgaben zur Selbstüberprüfung“. Sie sollen den Lernenden einen Anreiz geben, sich zur Vertiefung der Lerninhalte Antworten auf zentrale Fragestellungen eines Kapitels noch einmal selbstständig zu erarbeiten.

Aufgrund vieler Nachfragen veröffentlichen wir Lösungshinweise zu den Aufgaben zur Selbstüberprüfung. Sie enthalten keine zusätzlichen Informationen und dürfen auch nicht als einzig mögliche Musterlösung verstanden werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den Aufgaben und Lösungen zur Selbstüberprüfung nicht um simulierte Prüfungsaufgaben handelt.

Das Berufsbild „Geprüfte/-r Fachwirt/Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen“ ist auf den Erwerb von Handlungskompetenz ausgerichtet. Die bundeseinheitlichen Prüfungen vor der Industrie- und Handelskammer enthalten deshalb auch situationsgebundene Fragen, in denen nicht nur die Wiedergabe von Wissen, sondern auch das Erkennen von Zusammenhängen und die Formulierung von Problemlösungen gefordert ist.

Diese Kompetenzen werden im Unterricht der regionalen Berufsbildungswerke der Versicherungswirtschaft bzw. im Rahmen des Fernlehrgangs der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) vermittelt. Herausgeber und Redaktion empfehlen deshalb zur Prüfungsvorbereitung mit Nachdruck die Wahrnehmung dieser Bildungsangebote, für die das reine Selbststudium kein Ersatz sein kann.

Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Bearbeitung komplexer Schaden- und Leistungsfälle unter Berücksichtigung von Regressmöglichkeiten sowie Mit- und Rückversicherung	1
Kapitel 2	Geschäftsprozesse im Schaden- und Leistungsmanagement unter Berücksichtigung von Assistance-Leistungen	29
Kapitel 3	Durchführung von Controllingmaßnahmen im Schaden- und Leistungsmanagement	32
Kapitel 4	Empfehlungen zur Schadenverhütung und Schadenminderung	36

Kapitel 1 – Bearbeitung komplexer Schaden- und Leistungsfälle unter Berücksichtigung von Regressmöglichkeiten sowie Mit- und Rückversicherung

Krafffahrthaftpflicht und Allgemeine Haftpflicht

1. Nennen Sie die Voraussetzungen mit der jeweiligen Beweislast für einen Anspruch nach § 823 BGB.

Rechtsgutverletzung, Pflichtverletzung bzw. Verletzungshandlung, Widerrechtlichkeit, Verschulden, Schaden, Kausalität; Beweislast liegt mit Ausnahme der Widerrechtlichkeit beim Anspruchsteller.

2. Was versteht man unter dem Begriff „Anscheinsbeweis“?

Der Anscheinsbeweis ist eine von der Rechtsprechung entwickelte Beweiserleichterung zugunsten des Geschädigten bei feststehenden Sachverhalten.

3. Unter welchen Voraussetzungen kann sich ein Geschäftsherr für seinen Verrichtungsgehilfen entlasten?

Eine Entlastung ist möglich, wenn der Geschäftsherr nachweist, dass er seinen Verrichtungsgehilfen ordnungsgemäß ausgesucht und überwacht hat, die Beschaffung der Geräte sorgfältig war und entsprechende Anweisungen gegeben wurden.

4. Erklären Sie die Haftung bei Mittätern gegenüber dem Geschädigten (Außenverhältnis) und im Innenverhältnis zwischen den Schädigern.

Bei der Haftung von Mittätern haften mehrere Schädiger für eine gemeinschaftlich begangene Tat gesamtschuldnerisch, der Geschädigte kann sich einen oder mehrere Schädiger aussuchen, die ihm seinen Schaden erstatten. Im Innenverhältnis haften alle Gesamtschuldner mit ihren (zumeist gleichhohen) Anteilen.

5. Ein Luxustierhalter wird neben einem Tierhüter in Anspruch genommen. Der Tierhüter kann sich nicht entlasten. Wenn kann der Geschädigte in Anspruch nehmen und wer haftet im Innenverhältnis mit welchem Anteil?

Der Geschädigte kann sowohl den Halter als auch den Hüter gesamtschuldnerisch in Anspruch nehmen, im Innenverhältnis haftet nach § 840 (3) BGB nur der Hüter, da er aus vermutetem Verschulden (und sich nicht entlasten kann) und der Halter nur aus der Gefährdung haftet.

6. Was versteht man unter einer „gestörten Gesamtschuld“?

Bei einem gestörten Gesamtschuldverhältnis handelt es sich um ein Gesamtschuldverhältnis, das unvollständig ist, weil gegen einen der beiden Gesamtschuldner nicht vorgegangen werden. Ursache dafür könnte sein, dass ein Regress aus gesetzlichen Gründen ausgeschlossen ist.

- 7. Der Fahrer verursacht einen Verkehrsunfall, bei dem sein minderjähriger Sohn, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft wohnt, als Insasse verletzt wurde. Der andere Kfz-Führer hat den Unfall mitverursacht und muss sich eine Mithaftung von 25 % anrechnen lassen. Die Krankenkasse des Sohnes nimmt den anderen Kfz-Halter bzw. Führer für die Heilbehandlung über 2.000 € in Anspruch. Bitte erläutern Sie, welche Summe seine Haftpflichtversicherung an die Krankenkasse zahlen muss und ob bzw. in welcher Höhe ein Ausgleich mit der anderen Haftpflichtversicherung möglich ist.**

Obwohl beide Fahrzeugführer/-halter gesamtschuldnerisch haften, kann die Krankenkasse des Sohnes den Vater nicht in Anspruch nehmen, da dieser mit ihm in häuslicher Gemeinschaft wohnt und verwandt ist. Die Haftpflichtversicherung des Zweitschädigers muss daher aufgrund der gestörten Gesamtschuld nur den Anteil des Zweitschädigers (25 % = 500 €) von den Heilbehandlungskosten übernehmen, da ein Regress ihrerseits gegen den Erstschädiger nicht durchsetzbar wäre.

- 8. Wann verjähren Ansprüche aus einem verschuldeten Schadenfall vom 5.9.2016?**

Die Verjährung beginnt nach drei Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Schaden und Schädiger bekannt waren, mithin ab dem 1.1.2020 sind die Ansprüche verjährt.

- 9. Der Geschädigte legt folgendes Gutachten vor:**

Wiederbeschaffungswert – netto	10.000,00 €
Wiederbeschaffungswert – brutto	11.900,00 €
Restwert	nicht angegeben
Reparaturkosten – netto	6.000,00 €
Reparaturkosten – brutto	7.040,00 €
Wertminderung	400,00 €

Welchen Anspruch hat er?

- a) Der Geschädigte bittet um Abrechnung nach Gutachten**
- b) ASt reicht Reparaturechnung über 7.100,00 € ein**
- c) ASt kauft Ersatzfahrzeug für 20.000 € von privat**
- d) ASt kauft Ersatzfahrzeug für 20.000 € netto = 23.800 € brutto**

Es handelt sich um die 1. Stufe des Vier-Stufen-Modells des BGH, die Reparaturkosten zzgl. der Wertminderung liegen unterhalb des Wiederbeschaffungsaufwandes (Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert).

a) Abrechnung nach Gutachten: Reparaturkosten (netto) + WM: 6.000 € + 400 €	6.400,00 €
b) Reparaturrechnung über 7.100 € Reparaturkosten (brutto) lt. Rechnung + WM: 7.100 € + 400 €	7.500,00 €
c) Ersatzfahrzeug für 20.000 € von privat gekauft: kein Nachweis von MwSt: Reparaturkosten (netto) + WM: 6.000 € + 400 €	6.400,00 €
d) Neufahrzeug für 23.800 € incl. MwSt gekauft: MwSt auf die fiktiven Reparaturkosten wird fällig fiktive Reparaturkosten (brutto) + WM: 7.040 € + 400 €	7.440,00 €

10. Der Geschädigte legt folgendes Gutachten vor:

Wiederbeschaffungswert – netto	10.000,00 €
Wiederbeschaffungswert – brutto	11.900,00 €
Restwert	2.500 €
Reparaturkosten – netto	8.000,00 €
Reparaturkosten – brutto	9.520,00 €
Wertminderung	400,00 €

Welchen Anspruch hat er?

- a) Der Geschädigte bittet um Abrechnung nach Gutachten
- b) ASt repariert in Eigenregie
- c) ASt reicht Reparaturrechnung über 9.700,00 € ein
- d) ASt fährt Fahrzeug unrepariert weiter
- e) ASt reicht Rechnung über 9.600,00 € ein und veräußert sein Fahrzeug sofort
- f) ASt kauft sich Ersatzfahrzeug von Privat für 8.000 €
- g) ASt kauft sich beim Händler ein Fahrzeug für 11.000 € – differenzbesteuert
- h) ASt kauft sich Neufahrzeug für 13.000 €

Es handelt sich hier um die 2. Stufe des Vier-Stufen-Modells des BGH, d. h. die Reparaturkosten zzgl. der Wertminderung liegen oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwandes, aber unterhalb des Wiederbeschaffungswertes.

a) Abrechnung nach Gutachten WBW (netto) – Restwert: 10.000 € – 2.500 €	7.500,00 €
b) Reparatur in Eigenregie wenn das Fahrzeug noch 6 Monate gefahren wird: Reparaturkosten netto + WM: 8.000 € + 400 €	8.400,00 €
wenn keine 6 Monate gefahren wird: Abrechnung WBW – RW: 10.000 € – 2.500 €	7.500,00 €

- | | |
|---|-------------|
| c) Reparaturrechnung über 9.700 €:
Reparaturkosten + WM: 9.700 € + 400 € | 10.100,00 € |
| d) Fahrzeug wird unrepariert weiter gefahren:
wenn das Fahrzeug noch 6 Monate gefahren wird:
Reparaturkosten netto + WM: 8.000 € + 400 € | 8.400,00 € |
| wenn keine 6 Monate gefahren wird:
Abrechnung WBW – RW: 10.000 € – 2.500 € | 7.500,00 € |
| e) Fahrzeug direkt nach Reparatur in Werkstatt verkauft:
Reparaturkosten – brutto + WM: 9.520 € + 400 € | 10.000,00 € |
| f) Ersatzfahrzeug von Privat für 8.000 €:
keine Erstattung von MwSt, da nicht angefallen:
WBW (netto) – Restwert: 10.000 € – 2.500 € | 7.500,00 € |
| g) Ersatzfahrzeug für 11.000 € – differenzbesteuert:
anteilige MwSt: 2,5 % aus 11.000 € = 275 €
WBW (netto) – Restwert + MwSt: 10.000 € – 2.500 € + 275 € | 7.775,00 € |
| h) Neufahrzeug für 13.000 €:
MwSt höchstens bis 1.900 € gemäß beschädigtem Fahrzeug:
WBW (brutto) – Restwert: 11.900 € – 2.500 € | 9.400,00 € |

11. Der Geschädigte legt folgendes Gutachten vor:

Wiederbeschaffungswert – netto	10.000,00 €
Wiederbeschaffungswert – brutto	11.900,00 €
Restwert	2.000 €
Reparaturkosten – netto	12.000,00 €
Reparaturkosten – brutto	12.000,00 €
Wertminderung	400,00 €

Welchen Anspruch hat er?

- a) **ASt bittet um Abrechnung nach Gutachten**
- b) **AST teilt nach 6 Monaten mit, dass er das Fahrzeug unrepariert weiterhin nutzt und bittet um Abrechnung der Reparaturkosten**
- c) **ASt reicht Fotos des reparierten Fahrzeugs ein**
- d) **ASt reicht Rechnung über 13.280 € – brutto – ein**

Es handelt sich um die 3. Stufe des Vier-Stufen-Modells des BGH, da die Reparaturkosten zzgl. der Wertminderung oberhalb des Wiederbeschaffungswertes, aber unterhalb 130 % des Wiederbeschaffungswertes liegen.

- | | |
|---|------------|
| a) Abrechnung nach Gutachten:
Totalschaden: WBW (netto) – RW: 10.000 € – 2.000 € | 8.000,00 € |
| b) unrepariert für min. 6 Monate weiter benutzt:
keine Reparatur gemäß Gutachten durchgeführt:
Totalschaden: WBW (netto) – RW: 10.000 € – 2.000 € | 8.000,00 € |

c) Reparatur in Eigenregie		
Überprüfung, ob vollumfänglich gemäß Gutachten repariert und 6 Monate weiterhin gefahren:		
Reparaturkosten (netto) + WM: 12.000 € + 400 €		12.400,00 €
weder vollumfänglich nach Gutachten oder keine Weiterbenutzung für 6 Monate		
Totalschaden: WBW (netto) – RW: 10.000 € – 2.000 €		8.000,00 €
d) Reparaturrechnung über 13.280 €		
Überprüfung, ob vollumfänglich gemäß Gutachten repariert und 6 Monate weiterhin gefahren:		
Reparaturkosten (brutto) + WM: 13.280 € + 400 €		13.680,00 €
weder vollumfänglich nach Gutachten oder keine Weiterbenutzung für 6 Monate		
Totalschaden: WBW (netto) – RW: 10.000 € - 2.000 €		8.000,00 €

12. Welche Möglichkeiten hat der KH-Versicherer, wenn ihm ein Neuschaden mit einer klaren Haftungsentscheidung zulasten seines Kunden direkt am Unfalltag gemeldet wird?

Der KH-Versicherer hat die Möglichkeit, im Rahmen des Schadenmanagement, sich sofort mit dem Geschädigten in Verbindung zu setzen, um diesem die Vermittlung eines Sachverständigen, einen Mietwagen oder die Reparaturwerkstatt anzubieten.

13. Erläutern Sie die Genugtuungs- und Ausgleichsfunktion des Schmerzensgeldes.

Durch die Genugtuungsfunktion soll dem Geschädigten eine Entschädigung gegeben werden für das, was der Schädiger ihm angetan hat. Die Ausgleichsfunktion soll Ausgleich für erlittene Schmerzen und Leiden geben.

14. Nennen Sie verschiedene Kriterien, die bei der Bemessung des Schmerzensgeldes berücksichtigt werden.

Zu den Kriterien gehören u.a. Dauer der Schmerzen, Dauer der Arbeitsunfähigkeit, mögliche Dauerfolgen, Alter des Verletzten, Mitverschulden des Verletzten, die Regulierungsdauer oder ein möglicher Urlaubsverlust.

15. Der allein lebende voll arbeitende Verletzte erlitt bei einem Radfahrerunfall vom 20.12. eine folgenlos verheilte Schädelprellung und musste 14 Tage im Krankenhaus verbringen, eine Krankschreibung erfolgte für weitere 14 Tage; er macht folgende Ansprüche geltend:

Schmerzensgeld	3.000,00 €
entgangene Weihnachtsfreude (war da krank)	1.000,00 €
Zuzahlung zum Krankenhaus	140,00 €
Fahrtkosten von Freunden ins Krankenhaus (täglich 14 x 20 km x 0,50 €)	140,00 €
Fahrtkosten zum Arzt (20 km zu je 0,50 €)	10,00 €
Schlafanzug für das Krankenhaus	50,00 €
Geschenke für das Krankenhauspersonal	150,00 €
Telefon und Fernsehen im Krankenhaus	50,00 €

beschädigte Hose und Pullover zum Neuwert	100,00 €
Haushaltshilfekosten pro Tag im Krankenhaus 50 €	700,00 €
anschließend pro Tag 100 €	1.400,00 €
Kostenpauschale	50,00 €

Welche Ansprüche sind in welcher Höhe begründet?

Berechtigt sind folgende Ansprüche:

Schmerzensgeld höchstens	2.000,00 €
incl. entgangene Weihnachtsfreude	
entgangene Weihnachtsfreude (war da krank)	0,00 €
Zuzahlung zum Krankenhaus	0,00 €
nicht zu erstatten – ersparte Eigenkosten	
Fahrtkosten von Freunden ins Krankenhaus (täglich 14 x 20 km x 0,50 €)	0,00 €
nicht zu erstatten, da keine nahen Angehörigen	
Fahrtkosten zum Arzt (20 km zu je 0,25 €) höchstens 0,25 € pro km	5,00 €
Schlafanzug für das Krankenhaus	50,00 €
Geschenke für das Krankenhauspersonal (höchstens)	50,00 €
Telefon und Fernsehen im Krankenhaus	50,00 €
beschädigte Hose und Pullover zum Zeitwert	50,00 €
Haushaltshilfe während des KH-Aufenthaltes höchstens 1 h pro Tag zu 8,00 € = 14 x 8 €	112,00 €
danach pro Woche 17,7 h x 70 % haushaltsspezifische Beeinträchtigung = 17,7 x 70 % x 8,00 € x 2 Wochen	198,24 €
Kostenpauschale	25,00 €

16. Erläutern Sie die Unterscheidung zwischen Erwerbsschaden und vermehrte Bedürfnisse beim Haushaltshilfeschaden.

Haushaltsführungsschaden ist Erwerbsschaden, soweit für Familienangehörige eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht, und Vermehrte Bedürfnisse, soweit es um die Haushaltsführung für den Verletzten geht.

17. Der Fahrer verursacht einen Verkehrsunfall, bei dem seine neue Freundin, die gerade vor einem Monat bei ihm eingezogen war, und sein beim ihm wohnender Sohn verletzt wurden. Können die jeweiligen Krankenkassen die entstandenen Heilbehandlungskosten bei ihm regressieren?

Die Krankenkasse kann keinen Regress nehmen, wenn der Verletzte mit dem Schädiger in häuslicher Gemeinschaft wohnt und dessen Angehöriger ist. Die Krankenkasse des Sohnes kann daher keinen Regress nehmen. Die Krankenkasse der Lebenspartnerin dagegen schon, da keine lang anhaltende feste Beziehung zwischen dem Schädiger und der Geschädigten vorliegt

Besonderheiten in der Kraftfahrthaftpflicht

18. Definieren Sie den Begriff Kraftfahrzeug gemäß § 1 StVG.

Ein Kraftfahrzeug ist ein Landfahrzeug, das durch Maschinenkraft bewegt wird, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

19. Erläutern Sie, wann sich ein Halter eines Kraftfahrzeuges gegenüber Insassen bzw. gegenüber anderen Kraftfahrzeughaltern entlasten kann.

Ein Kraftfahrzeughalter kann sich gegenüber Insassen nur bei höherer Gewalt entlasten, gegenüber einem anderen Kraftfahrzeughalter genügt bereits der Nachweis eines unabwendbaren Ereignisses, d.h. wenn er nachweisen kann, dass er sich wie ein Idealfahrer verhalten kann und der Schaden nicht durch die Beschaffenheit des Fahrzeuges entstanden ist.

20. Welche Ausnahmen gibt es im StVG für die Gefährdungshaftung des Kfz-Halters?

Die Gefährdungshaftung greift nicht, wenn das Fahrzeug bauartbedingt nicht schneller als 20 km/h fahren kann, der Geschädigte beim Betrieb des Fahrzeuges beschäftigt ist oder transportiere Gegenstände, die ein Insasse nicht üblicherweise mit sich trägt, beschädigt werden.

Ebenso besteht keine Haftung des Halters, wenn ein Schwarzfahrer das Fahrzeug benutzt und der Halter diese Fahrt nicht ermöglicht hat

21. Wie kann sich ein Fahrzeugführer entlasten?

Ein Fahrzeugführer muss nachweisen, dass ihn am Entstehen des Schadens kein Verschulden trifft

22. Was ist ein Direktanspruch gegen den Versicherer und bei welchen Konstellationen besteht kein Direktanspruch?

Nach § 115 VVG hat der Geschädigte gegen Versicherer des Fahrzeuges einen Direktanspruch. Er kann – auch wenn der Halter insolvent oder unbekannt verzogen ist, direkt den KH-Versicherer verklagen. Kein Direktanspruch besteht u. a. bei einer Vorsatztat des Halters oder bei genehmigten Rennveranstaltungen

23. Unser Versicherungsnehmer erwarb im Herbst ein gebrauchtes Wohnmobil, das er im nächsten Frühjahr wiederverkaufen wollte. Auf die Anzeige meldete sich ein Interessent. Bei der Besichtigung des Kfz bestieg dieser die Leiter am Heck des Fahrzeuges. Die Leiter löste sich aus der Verankerung, der potentielle Käufer stürzte und verletzte sich schwer. Hat der Interessent Ansprüche gegen die Kraftfahrthaftpflichtversicherung?

Die Leistungspflicht aus der KH-Versicherung besteht, wenn ein Schaden durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeuges eintritt. Das Fahrzeug muss im Zusammenhang mit der schadenstiftenden Handlung aktuell, unmittelbar, zeit- und ortsnahe eingesetzt sein und das typische Kfz-Risiko muss verwirklicht sein. Das Fahrzeug befand sich in Gebrauch, so dass eine Deckungspflicht besteht. Ein Verschulden des Versicherungsnehmers ist aber nicht zu erkennen, so dass die Ansprüche beim Gebrauch des Fahrzeuges zurück gewiesen werden können.

Eine Haftung aus der Gefährdungshaftung heraus besteht nur, wenn das Fahrzeug sich in Betrieb befindet. Ein Fahrzeug ist in Betrieb, wenn sein Motor in Gang gesetzt ist und das Fahrzeug selbst oder eine seiner Betriebseinrichtungen bewegt und der Betriebsvorgang der Eigenschaft als einer dem Verkehr dienenden Maschine entspricht oder das Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsbereich in verkehrsbeeinflussender Weise ruht oder sich ein typisches Kfz-Risiko verwirklicht hat. Da der Motor nicht an war und das Fahrzeug sich nicht im öffentlichen Verkehrsraum befand und die Leiter kein typisches Kfz-Risiko darstellt, lag kein Betrieb vor. Ansprüche aus der Gefährdungshaftung heraus, sind daher nicht begründet.

24. Bei einem Raub wird dem Fahrzeughalter der Schlüssel abgenommen. Der Räuber flüchtet dann mit dem Fahrzeug des Beraubten und verursacht einen Unfall mit einem anderen Fahrzeug und kann unerkannt entkommen. Haftet der Fahrzeughalter für diesen Schaden? Wer muss den Schaden übernehmen?

Der Fahrzeughalter haftet selber nicht aus der Gefährdung heraus, dass es sich um einen Schwarzfahrer handelt. Der Geschädigte hat aber einen Direktanspruch gegen den zuständigen KH-Versicherer.

25. Der Fahrzeughalter fährt auf einer Bundesautobahn, bei der keine Geschwindigkeitsbegrenzung gilt, mit ca. 180 km/h auf der linken Spur, als er anderes Fahrzeug mit 130 km/h von der mittleren auf die linke Spur wechselt.

Der auffahrende Fahrzeughalter kann hier nicht den Unabwendbarkeitsnachweis führen, so dass er sich eine Mithaftung von min. 25% anrechnen lassen muss. Der Spurwechsler haftet aus Verschulden.

26. Es kommt zu einem Auffahrunfall. Erläutern Sie die Haftungsverteilung. Unter welchen Umständen muss sich ein Insasse ein Mitverschulden anrechnen lassen?

Ein Insasse eine Kfz muss sich unter zwei Konstellationen ein Mitverschulden anrechnen lassen:

- Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes, sofern die Verletzungen kausal zum Nichtanlegen sind
- Wenn er sich einem fahrunfähigen Fahrer anvertraut, der entweder alkoholisiert oder ohne Fahrerlaubnis fährt

27. Bis zu welchen Summen haftet der Kfz-Halter bei reiner Gefährdungshaftung für einen Personen- bzw. einen Sachschaden?

Die Höchsthaftungssumme bei einem Sachschaden beträgt 1 Mio. €, bei einer verletzten Person 5 Mio. €, für jede weitere verletzte Person zusätzliche 600.000 €.

28. Für welche Fälle ist die Verkehrsofferhilfe zuständig?

Die Verkehrsofferhilfe übernimmt Ansprüche eines Geschädigten bei folgenden Fällen:

- bei Vorsatz des Halters von Kraftfahrzeugen,
- wenn das Fahrzeug pflichtwidrig nicht versichert ist
- bei Unfallfluchtfällen, in denen der Verursacher nicht gefunden wird
- bei einer Insolvenz eines Versicherers

29. Erläutern Sie, ob Versicherungsschutz besteht, wenn beim Rückwärtsfahren der angekoppelte Anhänger beschädigt wird.

Bei dem Verweisungsverzichtsabkommen verzichten die teilnehmenden Versicherer auf einen möglichen Verweis an einen Abkommenspartner, sofern der eigene Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz hat. Dies gilt sowohl gegenüber einem Vollkasko- als auch gegenüber einem KH-Versicherer, an den ansonsten verwiesen werden könnte

30. Der Beifahrer öffnet die Beifahrertür und beschädigt dabei ein daneben geparktes Fahrzeug. Obwohl er eine Privathaftpflichtversicherung besitzt, meldet er den Schadenfall der KH-Versicherung. Hat er für Ansprüche, die nur gegen ihn gestellt werden, Versicherungsschutz aus der Kraftfahrthaftpflichtversicherung des Halters des Kraftfahrzeuges?

Schäden an angekoppelten Anhängern durch die Zugmaschinen sind nicht versichert.

31. Der Halter als Fahrer eines Fahrzeuges hat vorsätzlich einen Schaden mit seinem Fahrzeug verursacht. Der Geschädigte will dennoch von der KH-Versicherung seine Entschädigung erhalten. Erläutern Sie, ob der Versicherer diese Ansprüche befriedigen muss.

Bei einer Vorsatztat des Fahrers, der auch gleichzeitig Halter des Fahrzeuges ist, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht gegenüber den Geschädigten im Außenverhältnis.

Kaskoversicherung

Für alle Aufgaben: der Versicherungsnehmer hat eine Vollkasko mit 300 € und eine Teilkaskoversicherung mit 150 € Selbstbeteiligung.

32. Der Firmeninhaber fährt nach einem Arbeitsessen in einer Rechtskurve geradeaus gegen die Leitplanke. Das Fahrzeug wird nach einer Besichtigung durch einen Gutachter für insgesamt 12.257,00 € incl. MwSt repariert. Der Unfall wurde polizeilich aufgenommen. Bei dem Fahrer wurde ein Blutalkoholgehalt von 0,55 Promille festgestellt. Die Straße war gut ausgebaut und trocken. Anzeichen für ein Fremdverschulden sind nicht erkennbar.

Berechnen Sie die Entschädigungsleistung und begründen Sie Ihren Berechnungsweg. Welche Entschädigung würde der Versicherungsnehmer erhalten, wenn der Fahrer 1,6 Promille gehabt hätte?

Aufgrund des Blutalkoholwertes von 0,55 Promille lag eine relative Fahrunfähigkeit und somit eine grobe Fahrlässigkeit vor. Die Leistung wird daher nach der Schwere der Schuld um 50 % gekürzt.

Die Mehrwertsteuer wird aufgrund der Vorsteuerabzugsberechtigung nicht übernommen. Es wird folgende Abrechnung vorgenommen:

Reparaturkosten – netto	10.300,00 €
abzgl. Kürzung um 50 %	5.150,00 €
abzgl. Selbstbeteiligung	300,00 €
Auszahlungsbetrag	4.850,00 €

Bei 1,6 ‰ liegt absolute Fahrunfähigkeit vor, so dass hier die Leistung um 100 % gekürzt wird, d.h. es wird keine Zahlung fällig.

33. Der Versicherungsnehmer hat mit seinem kaskoversicherten Fahrzeug einen Unfall. Aus dem Gutachten ergeben sich folgende Zahlen:

Reparaturkosten – netto	10.000,00 €
Reparaturkosten – brutto	11.900,00 €
Wiederbeschaffungswert – differenzbesteuer	12.000,00 €
Restwert	3.000,00 €

Die Mehrwertsteuer wird nicht fällig, da diese nicht durch Vorlage einer Rechnung nachgewiesen wurde. Der Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert liegt in diesem Falle unterhalb der Reparaturkosten, so dass der Versicherungsnehmer ohne Vorlage einer Reparaturrechnung nur den Netto-Wiederbeschaffungsaufwand erhält:

Wiederbeschaffungswert netto (./. 2,5 %)	11.700,00 €
abzgl. Restwert – steuerneutral	3.000,00 €
abzgl. Selbstbeteiligung	300,00 €
Auszahlungsbetrag	8.400,00 €

- 34. Der Versicherungsnehmer repariert das Fahrzeug vollständig in Eigenleistung und bittet um Abrechnung aus der Kaskoversicherung. Welche Summe zahlt die Kaskoversicherung aus?**

Der Versicherungsnehmer fährt mit seinem Fahrzeug auf einen Bordstein, wodurch nur der Reifen beschädigt wird. Er reicht die Rechnung für einen neuen Reifen über 500 € der Kaskoversicherung ein. Werden diese Aufwendungen übernommen? Ändert sich die Entschädigungszahlung, wenn neben dem Reifen auch noch die Felge für weitere 500 € ausgewechselt werden?

Sofern nur der Reifen selbst beschädigt ist, besteht aus der Kaskoversicherung kein Versicherungsschutz. Wenn neben dem Reifen auch noch die Felge erneuert werden muss, wird der Gesamtschaden (Reifen 500 € und Felge 500 €) nach Abzug der Selbstbeteiligung von 300 € mit insgesamt 700 € ausgezahlt.

- 35. Der Versicherungsnehmer hat für seinen geleasteten Neuwagen auch eine GAP-Deckung abgeschlossen. Er ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Bei einem Unfall auf der Fahrt zur ersten Inspektion drei Monate nach der Erstzulassung erleidet das Fahrzeug einen Totalschaden. Folgende Werte werden von einem Gutachter festgestellt:**

Wiederbeschaffungswert – netto	20.000,00 €
Wiederbeschaffungswert – brutto	23.800,00 €
Reparaturkosten – netto	25.000,00 €
Reparaturkosten – brutto	29.750,00 €
Restwert – netto	3.000,00 €
Restwert – brutto	3.570,00 €
Neupreis eines vergleichbaren Fahrzeugs – netto	22.000,00 €
Neupreis – brutto	26.180,00 €

Im Leasingvertrag war vereinbart, dass er pro Jahr 12.000 km fahren darf. Für jeden Mehrkilometer würde ihm 0,05 € netto (0,06 € brutto) berechnet werden. Bis zum Unfalltag hatte der Versicherungsnehmer mit dem Fahrzeug bereits 5.000 km gefahren. Die letzte Rate vor dem Unfall hatte der Versicherungsnehmer nicht gezahlt.

Der Leasinggeber rechnet mit dem Versicherungsnehmer wie folgt ab:

Leasingrückkaufswert incl. Gebühren, Zinsen und MwSt.	28.000,00 €
offene Rate	600,00 €
zusammen	28.600,00 €

Nach dem Unfall least sich der Versicherungsnehmer einen Neuwagen für netto 21.000,00 € (24.990,00 € brutto) bei derselben Leasinggesellschaft. Welche Leistungen erhält er und wann erhält er diese aus der Vollkaskoversicherung?

Da eindeutig ein Totalschaden vorliegt, besteht zunächst ein Anspruch aus der Vollkaskoversicherung auf Basis des Wiederbeschaffungsaufwandes. Bei einem geleasteten Fahrzeug ist die Vollkaskoversicherung eine Versicherung auf fremde Rechnung, da das Interesse des Leasinggebers versichert ist. Der Leasinggeber ist aber vorsteuerabzugsberechtigt, so dass nur eine Nettoabrechnung erfolgt:

Wiederbeschaffungswert – netto	20.000,00 €
abzgl. Restwert – netto	3.000,00 €
abzgl. Selbstbeteiligung	300,00 €
Auszahlung nach Schadenfeststellung an Leasinggeber	16.700,00 €

Über die GAP-Deckung wird der offene Betrag zwischen der Leasingforderung und der bereits geleisteten Entschädigung auf den Wiederbeschaffungswert ausgezahlt. Abgesetzt wird der Restwert, offene Raten und Mehrkilometer gemäß den vertraglichen Vereinbarungen und die Selbstbeteiligung.

Innerhalb von drei Monaten hätte der Versicherungsnehmer nur 3.000 km fahren dürfen (12.000 km / 12 Monate x 3 Monate), so dass 2.000 Mehrkilometer von der Entschädigung abgezogen werden. Die offene Rate wird ebenfalls nicht übernommen.

Leasingforderung	28.000,00 €
abzgl. gezahlter Wiederbeschaffungsaufwand	20.000,00 €
abzgl. 2.000 km x 0,06 €	120,00 €
abzgl. Selbstbeteiligung	300,00 €
Zahlung aus der GAP-Deckung	7.580,00 €

Die Neuwertspitze wird mit der Anschaffung eines Neuwagens fällig, aber nur in dem Umfang, wie nachweislich die Leistung für die Reparatur oder für die Anschaffung eines neuen Wagens ausgegeben wird. Auch bei der Berechnung des Neupreisanspruches wird auf den Leasinggeber abgestellt, so dass auch hier nur der Nettopreis fällig wird. Der Netto-Neupreis beträgt 21.000 €, so dass noch 1.000 € fällig werden.

Besonderheiten in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung

36. Der 9-jährige Sohn fährt mit seinem Skateboard in einer verkehrsberuhigten Zone gegen ein dort nicht auf einem eingezeichneten Parkplatz abgestelltes Fahrzeug und beschädigt dieses dabei. Der Geschädigte schickt Ihnen ein Gutachten zu und bittet um fiktive Abrechnung. Seine Vollkaskoversicherung mit 300 € Selbstbeteiligung will er nicht in Anspruch nehmen. Sie bitten die Proximus Versicherung AG um eine Regulierung.

Wiederbeschaffungswert – steuerneutral	3.000,00 €
Restwert	1.200,00 €
Reparaturkosten – brutto	2.380,00 €
Sachverständigenkosten	500,00 €
Abschleppkosten	300,00 €

Erklären Sie zunächst die Haftungsfrage und errechnen Sie die Leistung, die die Proximus Versicherung AG übernehmen würde.

Der 9-Jährige ist bei Unfällen im Straßenverkehr selber nicht deliktstfähig. Im Rahmen der Klausel deliktstunfähiger Kinder würde die Proximus auf Wunsch des Versicherungsnehmers das Kind so stellen, als sei es deliktstfähig und die berechtigten Ansprüche übernehmen, sofern keine andere Versicherung (Vollkaskoversicherung) eintrittspflichtig wäre. Bei einer fiktiven Abrechnung liegt hier ein Totalschaden vor, der von der Vollkaskoversicherung übernommen werden würde. Seitens der Proximus PHV würde noch die SB (300 €), und die Sachverständigenkosten (500 €) übernommen.

37. Sie machen mit Ihrem 5-Jährigen Kind eine Radtour. Sie fahren vor dem Kind auf dem Radweg, als Ihr Kind gegen ein danebenstehendes Fahrzeug fährt. Der Geschädigte nimmt sowohl Sie als auch Ihr Kind in Anspruch. Bitte begründen Sie, wer haftet.

Das 5-jährige Kind ist nicht deliktstfähig, kann also selber für den Schaden nicht verantwortlich gemacht werden. Es liegt aber eine Aufsichtspflichtverletzung des Elternteils vor, da dieser sich nicht entlasten kann. Das Kind ist nicht vor sondern hinter dem erwachsenen Radfahrer gefahren, so dass keine Einflussmöglichkeit gegeben war. Dieser haftet für den Schaden.

38. Erläutern Sie die Haftung des Tierhalters.

Bei der Haftung des Tierhalters wird zunächst unterschieden, ob es sich um ein Luxus- oder um ein Nutztier handelt. Der Luxustierhalter haftet für vom Tier durch tierisches Verhalten verursachte Schäden aus der Gefährdung heraus ohne Entlastungsmöglichkeit. Sofern der Halter das Tier hält, um durch das Tier seinen Lebensunterhalt zu verdienen, handelt es sich um einen Nutztierhalter. Dieser haftet aus vermutetem Verschulden und kann sich entlasten, wenn er nachweist, dass er die erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

- 39. Ein Reiter hat sich ein Pferd zum selbstständigen Ausritt von seinem Freund ausgeliehen. Durch Unaufmerksamkeit des Reiters kommt es zu einem Schadenfall, bei dem ein Passant verletzt wird. Erläutern Sie die Haftung des Reiters und des Halters. Wer muss den Schaden (insgesamt 2.000 €) bezahlen, wenn keine entsprechende Haftpflichtversicherung besteht?**

Ein Reiter, der selbstständig ein Pferd ausreitet, wird Tierhüter. Dieser haftet auch aus vermutetem Verschulden. Bei einer Unaufmerksamkeit kann er sich nicht entlasten und haftet daher – neben dem Luxustierhalter – für den Schaden. Im Innenverhältnis haftet er nach § 840 (3) BGB gegenüber dem Halter allein.

- 40. Ihr Nachbar macht mit Ihrem Hund eine Radtour. Der Hund wird an der Leine am Rad gehalten. Als Ihr Hund plötzlich eine Katze sieht und losläuft, fällt Ihr Nachbar hin und verletzt sich. Sind die Ansprüche Ihres Nachbarn berechtigt?**

Der Nachbar wird ebenfalls Tierhüter. Ein Anspruch des Tierhüters gegen den Luxustierhalter besteht nur, wenn der Hüter nachweisen kann, dass ihn am Entstehen des Schadens kein Verschulden trifft. Da er den Hund an der Leine seines Rades führte, kann er den Entlastungsbeweis nicht führen und hat keinen Anspruch gegen den Halter.

- 41. Während Ihres Urlaubes versorgt Ihr Vater, der nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, Ihren Hund. Dieser Hund beschädigt die Tapeten in dem Eigenheim Ihres Vaters für 500 €. Übernimmt die Proximus Hundehalterhaftpflichtversicherung diesen Schaden?**

Die Eltern werden Tierhüter und sind daher im Rahmen des Tierhalterhaftpflichtversicherungsvertrag mitversichert. Im Rahmen der Verwandtenklausel besteht daher kein Versicherungsschutz, wenn ein mitversicherter Verwandter Ansprüche geltend macht.

- 42. Zwei Hunden werden angeleint ausgeführt. Dennoch kommt es zu einem Gerangel der beiden Hunde, wobei der eine Halter verletzt wird, da er die Leine nicht schnell genug loslassen konnte. Erläutern Sie die Haftungsfrage.**

Der verletzte Tierhalter muss sich die von seinem Hund ausgehende Gefährdungshaftung anspruchsmindernd anrechnen lassen, so dass er seinen Schaden nur anteilig erstattet erhält.

- 43. Bei Windstärke 10 fallen von Ihrem Einfamilienhaus mehrere Dachziegel auf ein davor geparktes Fahrzeug, welches für insgesamt 1.000 € beschädigt wird. Besteht für den Schadenfall Versicherungsschutz im Rahmen Ihrer Privathaftpflichtversicherung und muss diese eine Zahlung erbringen?**

Bei Ablösen von Gebäudeteilen haftet der Gebäudeeigentümer aus vermutetem Verschulden für die Schäden. Die Haftung entfällt nur, wenn er nachweist, dass er alles getan hat, um den Schaden zu verhindern. Bei Windstärke 10 hätten die Dachziegel allerdings noch nicht herunterfallen dürfen, so dass keine Entlastung möglich ist. Versicherungsschutz besteht für den Eigentümer eines selbst bewohnten Einfamilienhauses im Rahmen der PHV.

44. Der Mieter verursacht einen Leitungswasserschaden in seiner Mietwohnung. Die Gebäudeversicherung des Vermieters übernimmt die Kosten der Reparatur. Unter welchen Voraussetzungen kann der Gebäudeversicherer den schadenverursachenden Mieter in Regress nehmen?

Bei leicht fahrlässig verursachten Schäden besteht ein konkludenter Regressverzicht des Gebäudeversicherers gegen die Mieter seiner Versicherungsnehmer. Bei grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden kann der Gebäudeversicherer seine Aufwendungen voll regressieren.

45. Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Direktanspruch des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer?

a) in der Privathaftpflichtversicherung

b) in der Tierhalterhaftpflichtversicherung

Nur bei Pflichtversicherungen besteht bei einer Insolvenz des Versicherungsnehmers oder wenn dieser unbekannt verzogen ist, ein Direktanspruch gegen den Versicherer. Sofern es sich bei der Hundehalterhaftpflichtversicherung in dem Bundesland um eine Pflichtversicherung handelt, wäre ein Direktanspruch unter den obigen Möglichkeiten gegeben. Bei einer PHV gibt es grundsätzlich keinen Direktanspruch.

46. Ihr Versicherungsnehmer teilt Ihnen mit, dass er bei seinem Nachbarn gefälligkeitshalber bei Dachreparaturen geholfen hat, die neue Spülmaschine anzuschließen. Leider wurde der Anschluss Schlauch nicht richtig befestigt, so dass es zu einem Schaden an den Möbeln und am Estrich gekommen ist. Da nur eine Gebäudeversicherung besteht, bittet er, dass die Schäden an den Möbeln über 500 € Zeitwert von der Privathaftpflichtversicherung übernommen werden. Die Gebäudeversicherung wird die Estrichtrocknung über 1.000 € aus übergegangenem Recht ebenfalls noch anmelden. Welche Leistungen wird die PHV erbringen?

Bei Gefälligkeitshandlungen besteht ein stillschweigender Haftungsverzicht zwischen dem Helfer und Geholfenen bei leicht fahrlässiger Tätigkeit. Im Rahmen der Proximus PHV will sich diese bis einer Höchstersatzleistung von 15.000 € auf Wunsch des Versicherten nicht auf den Haftungsverzicht berufen, sofern keine andere Versicherung Eintrittspflichtig ist. Da aber eine Haftpflichtversicherung besteht, besteht kein stillschweigender Regressverzicht mehr. Die Schäden an den Möbeln werden daher genauso übernommen, wie die Regressansprüche der Gebäudeversicherung.

47. Der VN schließt per 1.9. eine neue PHV mit vierteljährlicher Zahlweise ab, Hauptfälligkeit 1.1. und einer Prämie von 53 €/Jahr (netto) bei der Proximus Versicherung AG ab. Am 1.11. erhält einen Versicherungsschein mit folgender Berechnung:

Jahresprämie	53,00 €
zzgl. 19 % Versicherungssteuer	10,10 €
	63,10 €
abzgl. 2 % Nachlass bei vierteljährlicher Zahlweise	1,26 €
	61,84 €
Erhebung vom 1.9. bis 31.12.	20,61 €

Es folgen die (zutreffenden) Hinweise auf § 37 VVG.

Der VN zahlt erst am 15.12. und meldet gleichzeitig einen Versicherungsfall vom 10.12. Hat der VN Versicherungsschutz?

Nach Ziffer 2.2 im Teil B, 1. Abschnitt der Haftpflichtbedingungen gilt als erste Prämie – bei Vereinbarung von Ratenzahlung – nur die erste Rate der ersten Jahresprämie. Hier hätte also die erste Prämie nur vom 1.9. bis zum 1.10. gehoben werden dürfen. Daher ist der Versicherungsschein falsch ausgestellt worden. Da der VN noch keinen ordnungsgemäßen Versicherungsschein erhalten hat, hätte er diesen auch noch nicht bezahlen müssen, mithin besteht für den Schaden vom 10.12. Versicherungsschutz. Völlig unabhängig davon muss der Versicherer auch noch den Zugang des (ordnungsgemäß erstellten) Versicherungsscheins nachweisen. Dieser Nachweis ist immer nur dann zu führen, wenn der Versicherer diesen per Einschreiben „eigenhändig mit Rückschein“ verschickt (dies dürfte wohl selten der Fall sein).

Rechtsschutzversicherung

49. Grenzen Sie das Quotenprinzip bei Obliegenheitsverletzungen von der „Alles-oder-nichts“-Regelung des alten VVG ab.

Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung wird die Leistung des VR nach der Schwere des Verschuldens des VN prozentual gemindert - nach altem Recht wurde die Leistung (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – Kausalität etc.) immer zu 100 % versagt.

50. Erläutern Sie den Grundsatz der Spezialität des versicherten Risikos.

Versicherungen bieten in der Regel keine Allgefahrendeckung an, sondern sie beschreiben das versicherte Risiko positiv und grenzen das versicherte Risiko dann durch Risikoausschlüsse (negative Risikobegrenzung) weiter ein.

51. Erklären Sie den Sinn des so genannten Rechtsschutz-Siebs.

Das Rechtsschutzsieb bietet eine Struktur für die Prüfung des Versicherungsschutzes. Es unterstützt den Entscheidungsträger dadurch, dass es die wesentlichen Fragestellungen in einer sinnvollen Reihenfolge aufzeigt.

52. Was ist eine Vertragsform in der Rechtsschutzversicherung? Nennen Sie drei der Proximus Rechtsschutzversicherung AG.

Vertragsform (auch Vertragsart oder Baustein genannt) ist das Produkt, welches der Rechtsschutzversicherer am Markt seinen Kunden anbietet.

Verkehrs-Rechtsschutz; Fahrzeug-Rechtsschutz; Privat-Rechtsschutz; Berufs-Rechtsschutz; Fahrer-Rechtsschutz; Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz; Rechtsschutz für Selbständige und Firmen; Anstellungsvertrags-Rechtsschutz ...

53. Welche Fahrzeuge sind in der Verkehrs-Rechtsschutz (Vk) versichert?

Fahrzeuge, die auf den VN zugelassen, auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen oder die von dem VN zum vorübergehenden Gebrauch angemietet wurden

54. Ergänzen Sie folgende Aussage: Der Versicherungsnehmer ist als Fahrer desFahrzeugs und als FahrerFahrzeuge versichert.

Der Versicherungsnehmer ist als Fahrer des eigenen Fahrzeugs und als Fahrer fremder Fahrzeuge versichert.

55. Erläutern Sie, was unter dem Begriff „Fußgänger-Rechtsschutz“ verstanden wird.

Unter den Begriff wird subsumiert, dass Versicherungsschutz als Fußgänger, Radfahrer und Fahrgast (in fremden Fahrzeugen) besteht.

56. Welche Vertragsform bieten Sie dem Kunden an, der in seiner Familie mehr als ein Fahrzeug hat?

Hier sollte der Verkehrs-Rechtsschutz für alle auf den VN, Ehegatten bzw. mitversicherten Lebenspartner und die mitversicherten Kinder zugelassenen Kraftfahrzeuge angeboten werden.

57. Grenzen Sie die Verkehrs-Rechtsschutz (Vk) in ihrer versicherungstechnischen Ausgestaltung von der Fahrzeug-Rechtsschutz (F) ab.

Eine Verkehrs-Rechtsschutz kann nur für Fahrzeuge angeboten werden, die auf den Versicherungsnehmer zugelassen, auf seinem Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen oder von ihm zum vorübergehenden Gebrauch angemietet wurden. Will der Kunde ein Fahrzeug rechtsschutzversichern, welches diesen Kriterien nicht entspricht, so muss er sich für eine Fahrzeug-Rechtsschutz entscheiden.

58. Welche Personen sind im Rahmen der Privat-Rechtsschutz mitversichert?

- eheliche, eingetragene oder im Versicherungsschein genannte Lebenspartner
- minderjährige Kinder
- volljährige Kinder, soweit sie nicht in Lebenspartnerschaft leben und keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit aufgenommen haben, für die sie ein Einkommen beziehen.

59. Ist das minderjährige Kind über den Privat-Rechtsschutzvertrag des Vaters mitversichert, auch wenn dieses bereits berufstätig ist?

Ja, die Berufstätigkeit ist unerheblich, da das Kind bis zur Volljährigkeit über den Vertrag des Vaters mitversichert ist.

60. Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz ist objektbezogen. Inwieweit wirkt sich dies bei einem Umzug aus? Welche Regelung gilt für Versicherungsfälle, die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten, dieses aber noch betreffen bzw. sich auf das neue Objekt beziehen, aber vor dessen geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten?

Für beide Objekte besteht Versicherungsschutz.

61. Welche Leistungsarten umfasst der Baustein „Rechtsschutz für Selbständige oder Firmen“?

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

62. Inwieweit sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Mitarbeiter im Rechtsschutz für Selbständige oder Firmen mitversichert?

Diese sind mitversichert, soweit sie für den Versicherungsnehmer beruflich im versicherten Bereich tätig sind und sich deren Interessenwahrnehmung nicht gegen den VN selbst richtet.

63. Aus welchen Gründen fallen Streitigkeiten gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (z. B. Geschäftsführer einer GmbH) mit dem „Arbeitgeber“ nicht unter den Arbeits-Rechtsschutz? Welcher Versicherungsschutz wird für solche Streitigkeiten benötigt?

Bei dem Vertrag des genannten Personenkreises handelt es sich nicht um einen Arbeitsvertrag. Deshalb greift die Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz nicht. Sie benötigen eine Sonderdeckung, den Anstellungsvertrags-Rechtsschutz.

64. Der Straf-Rechtsschutz für Unternehmen umfasst auch die Verteidigung gegen den Vorwurf von Vorsatztaten. Nennen Sie drei Beispiele.

- § 399 AktG – falsche Angaben bei Gründung einer AG oder bei Kapitalerhöhung
- § 370 AO – Steuerhinterziehung
- § 378 AO – leichtfertige Steuerverkürzung
- § 85 GmbH-Gesetz – Verletzung der Geheimhaltungspflicht
- § 331 HGB – unrichtige Darstellung
- § 50a KAGG – Verstöße gegen Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagen-gesellschaft usw.

65. Wie verhält sich der Versicherungsschutz im Straf-Rechtsschutz für Unternehmen, wenn das Strafverfahren mit einer Vorsatzverurteilung durch Strafbefehl endet? Gibt es einen Unterschied zu einer Verurteilung durch Urteil?

Ja, die gibt es. Bei einer Entscheidung durch Urteil entfällt rückwirkend die Deckung. Die gezahlten Leistungen werden durch den Versicherer zurück gefordert. Bei einer Verurteilung durch Strafbefehl bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

66. Erläutern Sie den Begriff „Leistungsarten“.

Leistungsarten sind verschiedene Rechtsgebiete, auf welchen der Versicherer Rechtsschutz bietet. Sie sind nicht einzeln zu erwerben. Der Versicherungsnehmer muss sich vielmehr für ein Paket nach 2.1.1 ARB 2012 entscheiden.

67. Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz im Rahmen der weltweiten Deckung gemäß ARB 2012 und ARB-Gew. 2016?

Der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person darf sich maximal 12 Wochen außerhalb des üblichen räumlichen Geltungsbereiches aufhalten.

Der Aufenthalt darf nicht beruflich bedingt sein.

68. Welche Besonderheit zeigen die ARB 2012 und ARB-Gew. 2016 in dem Fall auf, dass der Versicherte einen Verkehrsunfall im europäischen Ausland hat und Schadensersatz durchsetzen will?

Es wurde europaweit ein vereinfachtes Verfahren zur Schadenabwicklung eingeführt, nach welchem sich Geschädigte auch im eigenen Land über einen Repräsentanten des ausländischen Versicherers ihre eigenen Schadensersatzansprüche geltend machen können. Es muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst, wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, trägt der Versicherer auch die Kosten für die Rechtsverfolgung im Ausland.

69. Definieren Sie den Versicherungsfall für die Leistungsart „Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht“.

Der Versicherungsfall bei dieser Leistungsart tritt mit dem Zeitpunkt ein, zu dem der VN oder ein anderer gegen Rechtspflichten oder Vorschriften verstoßen hat oder haben soll.

70. Begründen Sie, warum die Proximus Rechtsschutzversicherung AG im Firmenbereich keinen Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht anbietet.

Vertragsverhältnisse im selbständigen Bereich sind sehr risikobehaftet. Die Zahlungsmoral und auch die Zahlungsfähigkeit von Kunden sinken – viele vertragliche Forderungen werden nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder gar nicht beglichen. Rechtsstreite sind dann häufig und oftmals teuer. Und wenn dann der Prozessgegner nicht liquide ist, bleiben die Kosten der Rechtsverfolgung beim Rechtsschutzversicherer. Eine risikogerechte Prämie, wie sie also erforderlich wäre, ist dann am Markt schwer durchsetzbar.

71. Warum gibt es keinen Versicherungsschutz für eine vorsorgliche Erbberatung, wenn der Erblasser schwer erkrankt ist und zu sterben droht.

Hier fehlt es am Eintritt des Versicherungsfalles – der bereits eingetretenen Veränderung der Rechtslage.

72. Was bewirkt eine vor Beginn des Versicherungsvertrages vorgenommene auslösende Willenserklärung oder Rechtshandlung?

Eine solche führt dazu, dass kein Versicherungsschutz besteht, auch wenn der Versicherungsfall erst nach Beginn des Rechtsschutzvertrages eintritt.

73. Ist das Widerspruchsverfahren gegen einen Bescheid des gesetzlichen Rententrägers versichert? Begründen Sie Ihre Entscheidung.

Nein – diese Leistungsart deckt ausschließlich das Klageverfahren ab.

74. Zeigen Sie die unterschiedliche Datierung des Versicherungsfalles nach ARB 2012 und Gewerbe-ARB 2016 beim Straf-Rechtsschutz auf.

Nach 2.4.3 ARB 2012 tritt der Versicherungsfall mit dem ersten behaupteten oder tatsächlichen Rechtspflichtenverstoß, also mit der „Tat“ ein. Der erweiterte Straf-Rechtsschutz dagegen stellt auf die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, mit dem Beginn der Durchsuchung, mit der Aufforderung zu einer Zeugenaussage u. a. ab.

75. Nennen Sie die Leistungsarten, bei denen der Rechtsschutzversicherer die Erfolgsaussichten der Interessenwahrnehmung nicht prüfen darf.

Nach 2.4.3 ARB 2012 tritt der Versicherungsfall mit dem ersten behaupteten oder tatsächlichen Rechtspflichtenverstoß, also mit der „Tat“ ein. Der erweiterte Strafrechtsschutz dagegen stellt auf die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, mit dem Beginn der Durchsuchung, mit der Aufforderung zu einer Zeugenaussage u.a. ab.

76. Erklären Sie den so genannten „Stichentscheid“.

Bei einer Ablehnung wegen fehlender Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit kann der für den Versicherungsnehmer tätige oder (nach Wahl des Versicherungsnehmers) noch zu beauftragenden Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers eine begründete Stellungnahme (so genannter Stichentscheid) darüber abgeben, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen nicht mutwillig erscheint und hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

77. Risikoausschlüsse lassen sich auch in der Rechtsschutzversicherung in zwei große Gruppen einteilen. Nennen Sie diese.

Kumulrisiken

Rechtsstreite, die nur eine kleine Personengruppe betreffen und in der Regel teuer sind

78. Zeigen Sie die Abgrenzung der Rechtsschutzversicherung zur Haftpflichtversicherung anhand der zwei dazu einschlägigen Vorschriften in den ARB auf.

- 2.2.1 nur die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen ist versichert
- 3.2.3 die Abwehr von Schadenersatzansprüchen ist nicht versichert

79. Prüfen Sie, ob Streitigkeiten aus dem Erwerb eines Baugrundstückes rechtsschutzversicherbar sind.

Nein – es greift der so genannte Baurisikoausschluss.

80. Begründen Sie, warum Streitigkeiten in Zusammenhang mit Park- und Halteverbotsverstößen nicht rechtsschutzversichert sind.

Diese Streitigkeiten sind sehr häufig – die Streitwerte i. d. R. gering, aber die Kosten der Rechtsverfolgung sehr hoch. Aufwand und Erfolg der Interessenwahrnehmung stehen nach Einschätzung einer verständigen, ausreichend bemittelten Partei (die nicht rechtsschutzversichert ist) Bürgers nicht in einem vernünftigen Verhältnis. Deshalb wurden sie vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (3.2.16 ARB 2012).

81. Beschreiben Sie den Begriff „Instanz“ und nennen Sie einen Instanzenzug.

Ist eine Partei mit einem erstrittenen Urteil nicht einverstanden, so kann sie gegen das Urteil unter bestimmten Voraussetzungen Berufung einlegen. Es entscheidet dann das nächsthöhere Gericht (die nächste Instanz) erneut.

- Amtsgericht – Landgericht – Oberlandesgericht – Bundesgerichtshof
- Arbeitsgericht – Landesarbeitsgericht – Bundesarbeitsgericht
- Verwaltungsgericht – Verwaltungsgerichtshof – Bundesverwaltungsgericht

- Sozialgericht – Landessozialgericht – Bundessozialgericht
- Finanzgericht – Bundesfinanzhof

82. Welche Aufgabe hat ein Mediator?

Der Mediator begleitet das strukturierte freiwillige Verfahren zur konstruktiven Beilegung eines Konfliktes. Der Mediator trifft dabei keine eigenen Entscheidungen bezüglich des Konflikts, sondern ist lediglich für das Verfahren verantwortlich – vergleichbar einem Moderator.

83. Was ist eine „gesetzliche“ Rechtsanwaltsvergütung?

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) schreibt vor, welche Mindestgebühren ein Rechtsanwalt für seine Tätigkeit verlangen muss.

84. Vervollständigen Sie folgende Aussage: Der Rechtsschutzversicherer bezahlt in versicherten Fällen den Rechtsanwalt, der am niedergelassen ist (so genannter Prozessanwalt).

Am zuständigen Gericht

85. Was ist ein Korrespondenzanwalt und wann trägt der Rechtsschutzversicherer in versicherten Fällen dessen Kosten?

Der Korrespondenzanwalt ist am Wohnort des VN niedergelassen und führt die Korrespondenz mit dem Prozessanwalt.

Inland: mehr als 100 km Luftlinie zwischen Wohnort VN und Gerichtsort, nur in 1. Instanz, nicht bei den Leistungsarten Straf-, Ordnungswidrigkeiten- sowie Standes- und Disziplinar-Rechtsschutz

Ausland: mehr als 100 km Luftlinie zwischen Wohnort VN und Gerichtsort bei allen Leistungsarten in der ersten Instanz

86. Wie viele Anträge auf Vollstreckung bezahlt die Rechtsschutzversicherung?

Sie bezahlt drei Anträge auf Vollstreckung je Titel.

87. Welche Sachverständigenkosten trägt der Rechtsschutzversicherer zusätzlich zu den Kosten des Sachverständigen, der vom Gericht herangezogen wurde?

Die eines technischen Sachverständigen zur Verteidigung in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Die eines technischen Sachverständigen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern.

Die eines Sachverständigen im Ausland, der im Rahmen der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen die Schadenhöhe bestimmt.

88. Wann trägt der Rechtsschutzversicherer in versicherten Fällen die Kosten der Gegenseite?

Die RSV trägt die Kosten der Gegenseite, wenn der VN durch Gerichtsentscheid dazu verpflichtet wurde. In der ersten Instanz von Arbeitsrechtsverfahren gibt es aber grundsätzlich keine Kostenerstattungspflicht der unterliegenden Partei.

89. Welches Hilfsmittel dient zur Berechnung der Schadenrückstellungen in der Rechtsschutzversicherung?

Kostenrisikotabelle

Kreditversicherung

90. Sie sollen prüfen, wie hoch die Absicherung für einen benannten Kunden in der WKV ist. Welche Prüfung führen Sie durch?

Forderungen sind nur versichert, wenn der VR für den Kunden des VN eine Versicherungssumme festgesetzt hat. Die Festsetzung erfolgt durch eine Kreditmitteilung. Wie hoch die jeweilige Absicherung für einen Kunden ist, lässt sich also nur anhand der Kreditmitteilung feststellen.

Das äußerste Kreditziel (ÄKZ) ist das zwischen dem VR und dem VN vereinbarte Ende einer Kreditlaufzeit von z. B. 30, 60, 90 oder mehr Tagen. Das ÄKZ ist i. d. R. deckungsgleich mit dem Zahlungsziel, das der VN seinem Kunden bietet. Wenn der Kunde im vereinbarten Zeitrahmen nicht gezahlt hat, oder wenn der VN schon vorher erkennt, dass er das äußerste Kreditziel überziehen wird, muss er den Kreditversicherer unverzüglich benachrichtigen.

92. Sie haben in der Kundenakte den Begriff äußerstes Kreditziel gelesen. Erläutern Sie diesen Begriff.

Das äußerste Kreditziel (ÄKZ) ist das zwischen dem VR und dem VN vereinbarte Ende einer Kreditlaufzeit von z. B. 30, 60, 90 oder mehr Tagen. Das ÄKZ ist i. d. R. deckungsgleich mit dem Zahlungsziel, das der VN seinem Kunden bietet. Wenn der Kunde im vereinbarten Zeitrahmen nicht gezahlt hat, oder wenn der VN schon vorher erkennt, dass er das äußerste Kreditziel überziehen wird, muss er den Kreditversicherer unverzüglich benachrichtigen.

94. Erläutern Sie, wann ein drohender Schaden vorliegt.

Bei einem drohenden Schaden handelt es sich um eine Verschlechterung der Kundenbonität. Es handelt sich quasi um einen vorsorglichen Hinweis, dass hier evtl. ein Schaden möglich erscheint.

Für die vorsorgliche Schadenmeldung stellen die VR in der Regel separate Meldeformulare zur Verfügung.

Die vorsorgliche Meldung wird in der Anzeige begründet, indem der infrage kommende Tatbestand angezeigt wird, z. B. Einschaltung Inkassobüro/Rechtsanwalt, Nichtzahlungsmeldung, Wechselprotest, Scheckprotest, Ratenzahlungsvereinbarung. Weiterhin sind die überfälligen Rechnungen aufzulisten und sofern bekannt die Gründe der Nichtzahlung.

Weiterhin sollten auch Maßnahmen genannt werden, die vorbeugend durch den VN eingeleitet wurden, wie z. B. Anzahl der Mahnungen, Termin für eine letzte Frist oder der Hinweis, ob ein Mahnbescheid beantrag wurde.

95. Erläutern Sie, wann in der WKV der Versicherungsfall vorliegt.

Der Versicherungsfall liegt vor, wenn zweifelsfrei feststeht, dass ein Kunde (Risiko) zahlungsunfähig (Zahlungsunfähigkeit) ist oder, falls vereinbart, protracted default (dauernder Zahlungsverzug, Nichtzahlungstatbestand) vorliegt.

96. Führen Sie 2 Angaben, die der VN im Versicherungsfall machen sollte an und nennen Sie 5 wichtige Unterlagen, die der VN zur Schadenermittlung beisteuern sollte.

Dem VR sind durch den VN alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die der VR zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit und zur Höhe des Ausfalls für erforderlich hält.

Angaben sind z. B.

- Höhe der Gesamtforderung
- unversicherte Summen
- Rechte aus Eigentumsvorbehalten
- Rechte aus Sicherheiten
- Informationen über Sicherheiten

Unterlagen sind z. B. Kopien:

- unbezahlter Rechnungen
- Einkaufsbedingungen
- Auftragsbestätigung
- Lieferscheine
- Stundenzettel
- Frachtpapiere
- Kontoblättern mit offenen Posten und Zahlungseingängen
- Gerichtsbeschluss
- Forderungsanmeldung
- Vorschlag mit Status
- Insolvenzplan
- Titel und Pfändungsprotokoll
- Vermögensverzeichnis
- Handelsauskünfte über Kunden (unbenannte Risiken)

94. Erläutern Sie, wie lange ein Bürge haften muss.

Der Bürge haftet solange, bis der Bürgschaftsnehmer die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben hat oder die Verjährung der Ansprüche eingetreten ist.

95. Der VR benötigt Informationen zu dem besicherten Anspruch. Vollkommen unabhängig von dem, was der Anspruchsteller fordert, geht es hierbei um die Grundlagen des besicherten Anspruchs. Das sind z. B. der Bauvertrag, das Abnahmeprotokoll, ein Vertragsnachtrag, die Schlussrechnung oder Begehungsprotokolle.

Warum ist es wichtig, dass der VR vom VN diese Unterlagen und Auskünfte erhält?

Eine Stellungnahme des VN zu dem behaupteten Anspruch ist wichtig. Der VN kann einschätzen, ob der behauptete Anspruch in der Sache besteht oder nicht. Die Angaben durch den VN sind insoweit sehr wichtig und hilfreich, da der BGH mehrfach entschieden hat, dass der Bürge (VR) vom Anspruchsteller (Bürgschaftsnehmer) nicht die Vorlage der Unterlagen verlangen kann.

96. Erläutern Sie die Aufgabe der Sicherheiten in der Kautionsversicherung.

Die Sicherheiten dienen der Besicherung der Ansprüche des VR aus den Prämienforderungen und aus der Rückzahlungsverpflichtung und den evtl. berechneten Gebühren.

Vertrauensschadenversicherung

97. Erläutern Sie dem Kunden zu seiner Vertrauensschadenversicherung den Begriff „Feststellungsprinzip“.

Schäden müssen in die Laufzeit des Versicherungsvertrages fallen. Bei der Vertrauensschadenversicherung kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem der Schaden durch den VN entdeckt. Man spricht hier vom sog. Feststellungsprinzip. Entdeckt ist ein Schaden, wenn der VN von den Umständen des Versicherungsfalles Kenntnis erlangt

98. Ein Kunde möchte von Ihnen wissen, welche Unterlagen er im Falle eines Schadens zu seiner Vertrauensschadenversicherung zum Nachweis des Schadens vorlegen muss.

Der Schadennachweis kann am Einfachsten erfolgen durch:

- ein Schuldanerkennnis – möglichst in notariell beurkundeter Form
- einen rechtskräftigen zivil- oder arbeitsrechtlichen Schuldtitel
- Vorlage eines rechtskräftigen Strafurteils, dem sich sowohl der Grund als auch die Höhe der Schadenersatzverpflichtung eines benannten Schädigers entnehmen lässt
- andere Nachweise wie z. B. durch Vorlage von Revisionsberichten, aussagekräftigen Urkunden Quittungen), unabhängige Zeugenaussagen etc.

Regress

99. Folgender Schadenfall wird Ihnen gemeldet, es findet eine Haftungsteilung statt, da beide Verkehrsteilnehmer den Schadenfall mitverursacht haben.

- a) Der Geschädigte teilt mit, dass er zunächst seine Vollkaskoversicherung in Anspruch genommen hat und bittet um Abrechnung des Restschadens:

Reparaturkostenrechnung mit MwSt	10.000,00 €
Wertminderung gemäß Gutachten	1.000,00 €
Abschleppkosten	500,00 €
Sachverständigen-Kosten	500,00 €
(wurden von der Vollkaskoversicherung nicht übernommen)	
berechtigter Nutzungsausfall	1.000,00 €
Vollkasko mit SB	1.000,00 €

Welche Leistung erhält er von der Vollkaskoversicherung und von der KH-Versicherung?

- b) Anschließend macht der Vollkaskoversicherer seine auf ihn übergegangenen Ansprüche geltend. Wie hoch ist hier die Erstattung an diesen Versicherer?

Es handelt sich hier um einen Fall gemäß Quotenvorrecht. Der Vollkaskoversicherer hat wie folgt abgerechnet:

Reparaturkosten gemäß Rechnung	10.000,00 €
zzgl. Abschleppkosten	500,00 €
	10.500,00 €
abzgl. Selbstbeteiligung	1.000,00 €
Auszahlung durch Vollkaskoversicherer	9.500,00 €

- a) Der KH-Versicherer würde gemäß Haftungsquote den quotenbevorrechtigten Schaden wie folgt abrechnen:

Reparaturkostenrechnung mit MwSt.	10.000,00 €
Wertminderung gemäß Gutachten	1.000,00 €
Abschleppkosten	500,00 €
Sachverständigen-Kosten	500,00 €
zusammen	12.000,00 €
hiervon 50 % gemäß Haftung	6.000,00 €
zzgl. 50% des Nutzungsausfalles	500,00 €
Gesamtzahlung des KH-Versicherers	6.500,00 €

Da der Geschädigte von seiner Vollkaskoversicherung von seinem quotenbevorrechtigten Gesamtschaden von 12.000 € bereits 9.500 € erhalten hat, zahlt der KH-Versicherer die noch offenen 2.500 € (entspricht der Selbstbeteiligung, der Wertminderung und den Sachverständigenkosten) und den Nutzungsausfall gemäß Haftung über 500 € aus.

- b) Beim anschließenden Regress des Vollkaskoversicherers berücksichtigt der KH-Versicherer die bereits auf den quotenbevorrechtigten Schaden gezahlte Summe an den Geschädigten:

Leistung des KH-Versicherers auf die quotenbevorrechtigten Ansprüche:	6.000,00 €
abzgl. Zahlung an den Geschädigten	2.500,00 €
verbleiben noch für die Zahlung an den Vollkasko-VR	3.500,00 €

100. Der Gebäudeversicherer des Vermieters nimmt den Mieter aufgrund eines von ihm leicht fahrlässig verursachten Brandschadens in Regress. Der Gebäudeversicherer hat insgesamt 5.000 € als Neuwertentschädigung (3.000 € Zeitwert) gezahlt. Im Rahmen der Nebenkosten erstattet der Mieter auch die Gebäudeversicherung anteilig.

- a) Dieser meldet die Regressforderung seiner PHV bei der Proximus-Versicherung. Welche Leistung erbringt die PHV?**
 - b) Der Mieter hat keine Privathaftpflichtversicherung. Welche Summe muss er an die Gebäudeversicherung des Vermieters bezahlen.**
- a) Sofern der Gebäudeversicherer wie die Proximus dem Rahmenteilungsabkommen Mieterregress beigetreten ist, wird 50% des Neuwertes gezahlt (= 2.500 €). Wenn der Versicherer nicht dem Abkommen beigetreten ist, wird im Rahmen der Analogie zur Mehrfachversicherung nur 50 % des Zeitwertes (= 1.500 €) ausgezahlt.
- b) Wenn der Mieter keine Privathaftpflichtversicherung hat haftet er bei leichter Fahrlässigkeit nicht (konkludenter Regressverzicht).

101. Was ist im Verweisungsverzichtsabkommen geregelt?

Bei dem Verweisungsverzichtsabkommen verzichten die teilnehmenden Versicherer auf einen möglichen Verweis an einen Abkommenspartner, sofern der eigene Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz hat. Dies gilt sowohl gegenüber einem Vollkasko- als auch gegenüber eine KH-Versicherer, an den ansonsten verwiesen werden könnte.

Kapitel 2 – Geschäftsprozesse im Schaden- und Leistungsmanagement unter Berücksichtigung von Assistance-Leistungen

1. Sie nehmen bei Ihrem Kunden einen Kraftfahrthaftpflichtschaden auf. Welche Informationen benötigen Sie dabei von Ihrem Kunden?

- Kennzeichen des Kundenfahrzeuges
- Schadentag
- Schadenort
- Schadenhergang
- Name und Anschrift des Unfallgegners
- Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle
- Namen und Anschriften von Unfallzeugen

2. Sie setzen sich sofort nach der Schadenmeldung durch Ihren Kunden mit dem Geschädigten in Verbindung. Welche Angebote sollten Sie hier dem Geschädigten anbieten?

- Vermittlung eines Sachverständigen
- Vermittlung in eine Partnerwerkstatt
- Vermittlung eines Mietwagens

3. Der Geschädigte hat den von Ihnen vermittelten Mietwagen mit einem Tagespreis von 50 € abgelehnt und sich über sein Autohaus für eine Woche einen Mietwagen für täglich 80 € angemietet. Welche Kosten übernehmen Sie von der Rechnung des Mietwagens?

Im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht hätte der Geschädigte das Angebot des Versicherers annehmen müssen. Da er dagegen verstoßen hat, muss der Versicherer nur die Kosten tragen, die bei einer Vermittlung durch ihn angefallen wären, mithin nur 50 € pro Tag.

4. Sie sollen für Ihren Vorgesetzten einen Maßnahmenkatalog für ein Hagel-Kumulschadenereignis vorbereiten. Erläutern Sie mindestens fünf Punkte, die dabei beachtet werden müssen.

- Zunächst Vorgaben entwickelt werden, ab welcher Stückzahl ein Schadenereignis als Kumulschaden, ggf. unterteilt noch in verschiedenen Stärken, eingestuft wird
- Es muss eine Aktionsteam mit geeigneten Schadenregulierern und Sachverständigen vorgehalten werden, damit zeitnah reagiert werden kann
- Es muss festgelegt werden, welche Erstmaßnahmen vorgenommen werden müssen
- Die Kommunikationswege müssen einheitlich vorbereitet und eingehalten werden.
- Die Berichtsformen müssen einheitlich vorgegeben werden.

- Ein IT-Tool für die Bearbeitung von Massenschäden muss eingerichtet sein.
- Vollmachten müssen geeignet erhöht werden, damit die Sachbearbeiter schnell und unbürokratisch entscheiden können.

5. Welche Vor- und Nachteile hat eine Agenturschadenregulierung aus Sicht des Versicherers?

Vorteile:

- bessere Kundenbindung durch Direktschadenregulierung vor Ort
- zumeist höhere Abwicklungsgeschwindigkeit der Schäden
- geringere Kosten für den Versicherer, da die Provision geringer ist, als der Arbeitslohn mit Sachkosten für einen Schadenregulierer

Nachteile:

- intensive Kontrolle der Schäden
- aktive und zeitintensive Schulung der Agenturen
- falsche Regulierung kann präjudizierend für spätere größere Schäden sein
- Betrugsmöglichkeiten durch wissentliche Falschregulierung
- Beachtung der Outsourcingrichtlinie im VAG muss beachtet werden

6. Welche Beschwerdemöglichkeit hat ein Kaskoversicherungsnehmer, der mit der Höhe des ausgezahlten Betrages nicht einverstanden ist?

Sachverständigenverfahren gemäß AKB, Abteilungsleitungs- bzw. Vorstandsbeschwerde, Beschwerde beim Ombudsmann oder bei der BaFin.

7. Für welche Beschwerden ist der Ombudsmann zuständig?

Der Versicherungsombudsmann befasst sich mit Beschwerden von Versicherungsnehmern, allerdings nur von Verbrauchern oder Kleingewerbetreibenden. Bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 € kann der Ombudsmann den Versicherer anweisen, eine abgewiesene aber berechnigte Leistung zu erbringen. Bei Beschwerdewerten oberhalb von 100.000 € ist der OBM nicht zuständig.

8. Erläutern Sie je zwei Vorteile eines schnellen Kontaktes des Kunden zum VR im Schadenmeldeprozess einer Rechtsschutzversicherung für den VN und den VR.

Vorteile für den VN:

- schnelle Hilfe und erste rechtliche Einschätzung
- Benennung von spezialisierten und hochqualifizierten Rechtsanwälten

Vorteile für den VR:

- höhere Erfolgsaussichten, einen Rechtsstreit zu gewinnen und damit größere Wahrscheinlichkeit, Kosten auf Gegner abzuwälzen
- unkomplizierter Abrechnungsprozess mit Rechtsanwälten aus dem Pool

9. Erklären Sie den Begriff „online-tracking“.

Online-tracking ermöglicht dem Kunden, tagesaktuell den Bearbeitungsstand seines Vorgangs (Schadenabwicklung) zu verfolgen.

10. Nennen Sie die zwei geschuldeten Leistungen des VR aus dem Rechtsschutzvertrag.

- Kostenschutz
- Fürsorge (Rechtsanwaltsbenennung u. a.)

11. Zeigen Sie das Spannungsverhältnis zwischen dem Rechtsberatungsbedarf des Rechtsschutz-Kunden und dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) auf. Wie lösen Rechtsschutzversicherungen dieses Problem?

Rechtsberatungen sind Rechtsschutzversicherungen verboten. Lediglich die Prüfung der Erfolgsaussichten sowie die Erläuterung der rechtlichen Einschätzung ist den RSV in bestimmten Fällen erlaubt. RSV bedienen sich daher externer Rechtsanwälte, die dem Kunden telefonisch rechtliche Auskünfte geben (Rechtsanwalts-hotline).

Kapitel 3 – Durchführung von Controllingmaßnahmen im Schaden- und Leistungsmanagement

1. Nennen Sie drei Funktionen des Controllings.

Funktionen des Controllings sind:

- Informationsfunktion, dabei werden Daten zum richtigen Zeitpunkt in erforderlicher Qualität und Quantität zur Verfügung gestellt.
- Koordinationsfunktion, hier steht die Koordination von Aufgaben zwischen den einzelnen Bereichen und Ebenen im Mittelpunkt.
- Kontrollfunktion, hierbei wird die Zielerreichung der Planung überprüft.
- Frühwarnfunktion, dient dazu, frühzeitig Umweltveränderungen eines Versicherungsunternehmens zu erkennen um geeignete Folgemaßnahmen ergreifen zu können.
- Servicefunktion, dient unterstützend der strategischen Planung um dieser geeignete Instrumente zur Verfügung zu stellen.
- Anpassungs- und Innovationsfunktion, ermittelt zukünftige Leistungsanforderungen an das Schadenversicherungsunternehmen.

2. Das strategische Controlling bedient sich gewisser Instrumente, wie die Umweltanalyse. Nennen Sie drei weitere Instrumente.

Weitere Instrumente sind:

- Unternehmensanalyse
- GAP-Analyse
- Portfolio-Analyse
- Markt-Analysen
- Ressourcen-Analyse
- SWOT-Analyse (Stärken-Schwächen-Analyse und Chancen-Risiken-Analyse)
- Imageanalyse
- Benchmarking

3. Nennen Sie vier Aufgaben, die dem strategischen Schadencontrolling zugeordnet werden.

Aufgaben sind:

- Koordination der strategischen Führungssysteme (im Schadenbereich)
- horizontale Koordination von Entscheidungszielen, Planungsständen und Planungsbereichen im Rahmen strategischer Planung (für den Schadenbereich)
- Koordination der Teilphasen des strategischen Planungsprozesses von der Analysephase bis hin zur Strategiegenerierung bzw. Umsetzung der strategischen Pläne in Strategiepakete durch Bereitstellung geeigneter Planungsinstrumente und Planungsmethoden.

- vertikale Koordination verschiedener Planungsebenen, d.h. der Umsetzung der strategischen in die operative Planung (incl. Realisierbarkeitsprüfungen von strategischen Plänen sowie Unterstützung bei Formulierung von Etappenzielen und periodenbezogenen Plänen der monetären Konsequenzen strategischer Pläne)
- Abstimmung zwischen strategischer Planung und Kontrolle durch Gestaltung des strategischen Planungs- und Kontrollsystems.
- Koordination des strategischen Kontrollprozesses (Etablierung eines Früherkennungssystems, Ermittlung von strategischen Soll/Ist-Abweichungen, Konzeption von Gegensteuerungsmaßnahmen als „Feedback“ bzw. Anstoß für ein erneuten Planungsprozess)
- Abstimmung zwischen dem strategischen Informationssystem und anderen strategischen Führungssystemen wie z. B. dem strategischen Planungs- und Kontrollsystem als permanent erforderliche Querschnittsfunktion zur Sicherstellung der strategischen Informationsversorgung.
- Abstimmung mit dem (dezentralen) operativen (Bereichs-)Controlling durch das strategische Controlling.

4. Erläutern Sie die Aufgabe der Umweltanalyse.

Um frühzeitig Umweltveränderungen (z. B.: Änderungen gesetzlicher Bestimmungen, etc.) von Schadenversicherungsunternehmen erkennen zu können und um darauf zu reagieren, stellt die Umweltanalyse ein wichtiges Instrument des Schadenscontrollings dar.

Daraus ergeben sich die Aufgaben des Schadencontrollings, diese liegen im Bereich der Beschaffung und Aufbereitung von Umweltinformationen. Hierzu zählen unter anderem das Abschätzen zukünftiger Schadenpotentiale und deren Auswirkungen auf den Schadenbereich. Über die Entwicklung von Schadenpotentialen kann man unter anderem Erkenntnisse über zukünftige Kapitalentwicklungen erlangen.

5. Nennen Sie vier Instrumente des operativen Controllings.

Instrumente sind:

- (Versicherungstechnische) Kennzahlen
- Schaden- und Bestandsstatistiken
- Statistische Datenanalyseverfahren
- Abwicklungsstatistiken
- Deckungsbeitragsrechnung
- Schadenkostenplanung
- Target Costing
- Messung von Kundenzufriedenheit / Beschwerden

6. Nennen Sie vier konkrete Aufgaben des operativen Controllings.

Konkrete Aufgaben sind:

- Die Koordination der operativen Führungssysteme, hier fokussiert auf den Schadenbereich.
- Die vertikale Koordination zwischen Planungsgegenständen (des Schadenbereichs) die auf verschiedenen zeitlichen bzw. organisatorischen Planungsebenen angesiedelt sind, d. h. auch die Abstimmung der Umsetzung von strategischer Planung in die operative (Maßnahmen-)Planung.
- Die horizontale Koordination der Planungsgegenstände und (dezentralen) Planungsbereiche im Rahmen der operativen (schaden- und Schadenkosten-) Planung.
- Die Abstimmung zwischen der Schaden- und Schadenkostenplanung sowie mit anderen operativen Teilplanungssystemen (z. B. operative Absatzprogramm- oder Vertriebsplanung)
- Die Abstimmung zwischen operativer Planung, Steuerung und Kontrolle (im Schadenbereich) durch Gestaltung von Planungs-, Steuerungs- und Kontrollsystemen.
- Die Unterstützung der Budgetierung unternehmenszielorientierten Steuerung der Unternehmensbereiche.
- Die fachliche Methodenunterstützung der mit dem Schadenbereich in Verbindung stehenden Fachbereiche.
- Als Querschnittsfunktion die Informationsversorgungsaufgabe mit periodenbezogenen erfolgsziel- und zugleich führungsproblembezogenen Informationen zur Vorbereitung von Entscheidungen mit kurz- bis mittelfristigem Zeithorizont.

7. Sie haben die Aufgabe die Datenbasis für eine Schadenstatistik zu erstellen. Erläutern Sie den möglichen Aufbau einer Schadenstatistik.

Für den Aufbau von Schadenstatistiken sind pro Risikogruppe und Rechnungsperiode Informationen über die aufgetretenen versicherten Schäden sowie über die Anzahl und Art der versicherungstechnischen Einheit, d.h. das Risikovolumen, in einer kombinierten Bestands-, Produkt- und Schadendatenbank zu erfassen. Diese stellt die Datenbasis für die Generierung von Schadenstatistiken dar.

8. Führen Sie drei Aspekte auf, die pro Risikogruppe relevant sind.

Im Einzelnen sind für jede Risikogruppe folgende Aspekte festzuhalten:

- Risikofaktoren, welche zur Risikogruppenbildung herangezogen werden
- Größe der Risikogruppe bzw. das Risikovolumen pro Risikogruppe und Rechnungsperiode: gemessen an der Anzahl versicherungstechnischer Einheiten bzw. Versicherungsverträge in Kombination mit der Gesamtversicherungssumme der Risikogruppe.
- Schadenanzahl: umfasst i. d. R. die gesamten in einer Rechnungsperiode gemeldeten Schäden.
- Schadenhöhe: sollte pro einzelnen Schadenfall als Einzelschadenhöhe erfasst oder pro einzelne versicherungstechnische Einheit über die Rechnungsperiode als individueller Gesamtschaden akkumuliert werden; zur Quantifizierung des Ein-

flusses von Großschäden, ist eine getrennte Betrachtung der Risikogruppe mit und ohne Großschäden vorzunehmen.

- Kollektiver Gesamtschaden einer Risikogruppe: summiert über alle Einzelschadenhöhen einer Risikogruppe.
- Selbstbehalte bzw. Franchisebeträge: zur Beurteilung des Einflusses von Selbstbehaltformen sollten die Schadendaten weiter gemäß der vorliegenden Selbstbehalts- und Franchiseformen der Versicherungsprodukte aufgegliedert werden.

9. Führen Sie 3 Schadenfallbezogene Informationen auf, die über Einzelschäden erfasst werden sollten um eine Auswertung zu ermöglichen.

Schadenfallbezogene Informationen sind z. B.:

- Schadeneintrittsdatum
- Art des Schadens (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden)
- Schadenursache
- Evtl. auch Schadenort
- Höhe des Personen-, Sach- oder Vermögensschadens sowie Einstufung als Normal- oder Großschaden
- vorhandene Schadenverhütungseinrichtungen

10. Führen Sie 3 Schadenregulierungsbezogene Informationen auf, die über Einzelschäden erfasst werden sollten um eine Auswertung zu ermöglichen.

Schadenregulierungsbezogene Informationen sind z. B.:

- Schadenmeldedatum
- Geschätzter Schadenzahlungsbetrag und Datum der Schadenzahlung
- Schadenreservierungsbetrag und Datum der Schadenreservierung
- Tatsächlicher Schadenzahlungsbetrag und Datum der Schadenzahlung
- Schadenabwicklungsdauer

11. Erläutern Sie welche Aussage eine Schadenursachenstatistik liefert.

Eine Schadenursachenstatistik gibt getrennt nach verschiedenen Schadenursachen Aufschluss über Schadenanzahl und Schadenhöhe. Sie stellt damit eine wichtige Informationsbasis für die Schadenforschung bzw. den Einsatz von Schadenverhütungsmaßnahmen dar.

12. Die Schadenstatistik ermittelt verschiedene Kennzahlen die quantitativ messbare Sachverhalte wiedergeben. Aus den Kennzahlen können weitere Verhältniszahlen gebildet werden. Führen Sie auf, wie die nachfolgenden Verhältniskennzahlen gebildet werden:

- Schadenquote
- Schadendurchschnitt
- Schadenhäufigkeit
- Schadenbedarf
- Schadensatz

Die Verhältniskennzahlen werden folgendermaßen gebildet:

Schadenquote	$\frac{\text{Schadenkostenbetrag}}{\text{Prämienerlös}}$
Schadendurchschnitt	$\frac{\text{Gesamtschaden}}{\text{Anzahl Schäden}}$
Schadenhäufigkeit	$\frac{\text{Anzahl Schäden}}{\text{Anzahl versicherungstechnischer Einheiten}}$
Schadenbedarf	$\frac{\text{Gesamtschaden}}{\text{Anzahl versicherungstechnischer Einheiten}}$
Schadensatz	$\frac{\text{Gesamtschaden}}{\text{Versicherungssummen}}$

13. Eine der Aufgaben des Leistungscontrollings ist es die zukünftigen Ansprüche an die Leistung zu ermitteln. Erläutern Sie welche Bedeutung für die strategische Planung leistungsbezogene Daten haben.

Für das strategische Planungssystem bedeutet das u. A. die Etablierung von Informationssystemen zur ressourcenorientierter, strategischer Planung. Dieses ist dann wiederum für das Leistungs-Controlling so zu konfigurieren, dass sie frühzeitig eine „strategische Ressourcenlücke“ offenlegen und so anzeigt, ob die aktuelle Ressourcen- bzw. Prozesskonfiguration zukünftige Wettbewerbsvorteile verliert. Dieses Informationssystem – Frühwarnsystem - legt nicht nur Risiken offen, sondern zeigt gleichzeitig Chancen auf. Dieses geschieht mit einer gewissen Vorlaufzeit, so dass rechtzeitige Reaktionen möglich sind.

14. Schadencontrolling kann sich auch mit dem Sachverständigen Management auseinandersetzen. Führen Sie 3 Aspekte für das Controlling des Sachverständigen Managements auf.

Aspekte für das Controlling des Sachverständigen Managements können sein:

- Anzahl
- Qualität
- Einsatzzeit
- Regionalität
- Kostenfaktor

15. Führen Sie neben dem Sachverständigen Management je ein Beispiel für weitere Handlungsfelder des Schadencontrollings an.

Weitere Handlungsfelder und Beispiele können sein:

Einheitliche Schadenregulierung

Beispiele:

- Auslegung der Bedingungen bzw. gesetzlicher Vorgaben,
- Priorisierung der Vorgänge.

Qualität der Schadensachbearbeiter

- Ausbildung
- Interne Schulungen
- Externe Weiterbildung
- Verhalten am Telefon

Klare Vorgehensweise definieren und mit den Betroffenen kommunizieren

- Notwendigkeit von Belegen
- Sachverständigeneinsatz
- Verantwortlichkeiten
- Notfallpläne bei Kumulschäden

Qualität Internetauftritt

- Kunde kann Schaden über Internet melden bzw. komplett abwickeln

Vor Ort Regulierung durch den Vertrieb

Kapitel 4 – Empfehlungen zur Schadenverhütung und Schadenminderung

1. Was wird unter Bedingungsreflexion verstanden?

Bei der Schadenregulierung muss stets überprüft werden, ob die aktuellen Bedingungen noch zeitgemäß sind. Konsequente und notwendige Erweiterungen des Versicherungsschutzes sind zu überlegen und an die entsprechenden Betriebsabteilungen zu melden.

2. Nennen und erläutern Sie aus den Sparten AH, KH, Kasko und Rechtsschutz jeweils ein Beispiel für eine Bedingungsreflexion?

Allgemeine Haftpflicht:

- erweiterte Mietsachschadenklausel in der Betriebshaftpflichtversicherung einschließen, da diese – anders als in der Privathaftpflichtversicherung – nur bei Regressansprüchen der Gebäudeversicherung eingeschlossen sind
- Regressansprüche von Arbeitgebern von Angestellten des öffentlichen Dienstes in der PHV mitversichern, da hier die Versicherten einer verschärften Haftungsnorm unterliegen
- Schäden unter Berufskollegen (eingeschränkt) in der Privathaftpflichtversicherung mitversichern, da solche Schäden zumeist in der Betriebshaftpflichtversicherung ausgeschlossen sind
- Neupreisanspruch auch in der allgemeinen Haftpflicht versichern, da die Versicherten diesen Anspruch aus den Sachversicherungssparten so kennen

Kraftfahrthaftpflicht:

- Eigenschäden eingeschränkt mitversichern, z. B. wenn ein Versicherter gegen das Haus des Versicherungsnehmer fährt
- Schäden an transportierten Gegenständen von Insassen, die nicht üblicherweise mitgeführt werden, mitversichern, da ansonsten der Fahrer diese Schäden selbst übernehmen muss
- Verzicht auf eine Hochstufung des Vertrages, wenn der KH-Versicherer nur deswegen regulieren muss, weil der Geschädigte deliktsunfähig ist

Kaskoversicherung:

- eigene mitgeführte Gegenstände versichern, da solche Schäden über keine andere Versicherung abgedeckt sind
- Brems-, Betriebs- und Bruchschäden auch in der Kaskoversicherung für Privatkunden anbieten, insbesondere z. B. wenn die Motorhaube gegen das Dach schlägt

Rechtsschutzversicherung:

- Studienplatzklagen mitversichern, die derzeit wieder ausgeschlossen wurden
- Gewinnzusagen oder aleatorische Rechtsgeschäfte (z. B. Spiel- und Wettverträge) mitversichern

3. Gerade in der KH-Versicherung wird immer häufiger versucht, die gegnerische Versicherung zu betrügen. Nennen und erläutern Sie drei Betrugsformen in der KH-Versicherung.

Betrugsformen:

- ausgenutztes Ereignis: ein reales Schadenereignis wird manipulativ erweitert
- gestelltes/fingiertes Ereignis: ein tatsächlicher Vorfall, der von beiden Parteien vorsätzlich vor dem Schaden so abgesprochen wurde
- provoziertes Ereignis: durch eine bewusst provozierten Unfall wird ein Schädiger gesucht (z. B. Vollbremsung, so dass der nachfolgende Verkehrsteilnehmer auffährt)
- fiktives Ereignis: ein komplett erfundenes Schadenereignis

4. Mit welchen Maßnahmen reagiert die Versicherungswirtschaft auf versuchten Versicherungsbruch?

Maßnahmen der Versicherungswirtschaft:

- HIS-System: Meldung von bestimmten Fahrzeugen, die z. B. als Totalschaden oder fiktiv abgerechnet wurden
- Erkennungstools: spezielle EDV-Programme, die bei besonderen Fallkonstellationen bzw. besonderen Unfallspuren auf betrügerische Möglichkeiten hinweisen
- spezielle Ermittlungsgruppen
- Recherchen über das Internet, z. B. ob sich Schädiger und Geschädigter bereits kennen

5. Für welche Schadenfälle ist die Paritätische Kommission zuständig?

Die Paritätische Kommission entscheidet Zuständigkeitsstreitfälle zwischen KH- und AH-Versicherer.

6. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Versicherungsnehmer nach einem Schadenfall in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung kündigen?

Nach einem Schadenfall kann der Vertrag vom Versicherten innerhalb von einem Monat gekündigt werden, nachdem eine Schadenzahlung erfolgte oder einem Versicherten eine Haftungsklage zugestellt ist.

7. Bei welchen Obliegenheitsverletzungen kann der Kraftfahrthaftpflichtversicherer den Vertrag kündigen? Nennen Sie mindestens drei verschiedene Obliegenheitsverletzungen, bei denen gekündigt werden kann.

Erhebliche Gefahrerhöhung (§§ 24, 27 VVG) oder Obliegenheitsverletzungen vor Eintritt des Versicherungsfalles, z. B. Alkohol- bzw. Führerscheinklausel, wenn der Fahrer auch der Versicherungsnehmer war.

8. Nennen und erläutern Sie mindestens drei Möglichkeiten, bei denen der AH-Versicherer den Vertrag kündigen kann.

Der Versicherer kann kündigen, wenn

- er nach Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch auf Freistellung des Versicherungsnehmers anerkannt hat.
- er nach Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch auf Freistellung des Versicherungsnehmers zu Unrecht abgelehnt hat.
- Der Versicherungsnehmer einen erhebliche Gefahrerhöhung vorgenommen hat.

9. Für welche Zivilklagen ist ein Landgericht zuständig?

Für Klagen ab einem Streitwert von 5.000 €, Feststellungsklagen oder bei Berufungsverfahren, wobei die Beschwer mindestens 600 € betragen muss.

1. Zeigen Sie an einem Beispiel die Wechselwirkung zwischen soziokulturellen Entwicklungen und der Bedingungsanpassung in der Rechtsschutzversicherung auf.

- Kapazitätsklagen führten zur Einschränkung des Angebotes an Verwaltungs-Rechtsschutz
- Rechtsstreite um Gewinnzusagen führte zum Ausschluss der Interessenwahrnehmung auf diesem Rechtsgebiet
- Ein schwerer Fußgängerunfall bedingte die Rechtsschutzerweiterung auf den so genannten „Fußgänger-Rechtsschutz“

2. Mitarbeiter einer Rechtsschutzversicherung sollten in der Thematik des Versicherungsbetruges sensibilisiert sein. Von welchen drei Personengruppen können ggf. auffällige Handlungsmuster betrachtet werden?

- Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen
- Rechtsanwälte
- Agenturen und Makler

3. Erläutern Sie, was unter dem Begriff „Stichentscheid“ in der Rechtsschutzversicherung gemeint ist.

Bei einer Ablehnung wegen fehlender Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit kann der für den Versicherungsnehmer tätige oder (nach Wahl des Versicherungsnehmers) noch zu beauftragenden Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers eine begründete Stellungnahme darüber abgeben, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen nicht mutwillig erscheint bzw. hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.